

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2004 für den Ausbau der Südspange, II. Bauabschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+415,242, Potthoffstraße hier: Antrag der Stadt Itzehoe auf Verlängerung der Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses nach § 41 Abs. 7 StrWG

Die Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2004, Az.: LS 142-553.32-G-06/03, zu vorgenanntem Bauvorhaben endet am 01.11.2009.

Die Stadt Itzehoe hat mit Schreiben vom 18.02.2009 die Verlängerung der Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses um weitere 5 Jahre beantragt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führe ich das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen eine Verlängerung der Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses sprechende Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

vom 20. April 2009 bis 20. Mai 2009

im Rathaus
der Stadt Itzehoe
Zimmer 246
Reichenstraße 23
25524 Itzehoe

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Verlängerung der Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses berührt werden, kann bis

einschließlich 03. Juni 2009

schriftlich (möglichst 3fach zum Aktenzeichen LS 142-553.32-G-06/03) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Bürgermeister der Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe oder beim
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel
- Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Die Einwendungen dürfen sich nur auf die Verlängerung der Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses beziehen, nicht jedoch auf die Baumaßnahme als solche.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriften, vervielfältiger oder gleichlautender Text) bitte ich einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen die Verlängerung der Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses ausgeschlossen. (§ 41 Abs. 7 i.V.m. § 41 Abs. 3 StrWG).

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch die Einsichtnahme in die festgestellten Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen gegen die Terminverlängerung, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Über die Verlängerung der Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Verlängerung kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kiel, den 2. April 2009

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel
- Anhörungsbehörde -

Dautwiz